Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 13

Artikel: Die weiblichen Arbeitsschulen im Kanton Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-286237

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnements-Preis:
Halbjährlich ohne Feuilleton: Fr. 2. 20;
mit Feuilleton: Fr. 3. 70.
Franko d. d. Schweiz.

Nro. 13.

Einrück-Gebühr:
Die Petitzeile oder deren Raum 15 Rappen.
Bei Wiederholungen Rabatt.
Sendungen franko.

Schweizerisches Volks-Schulblatt.

25. März. Sechster Jahrgang. 1859.

Inhalt: Die weiblichen Arbeitsschulen im Kanton Aargau (Forts.). — Referat über die Frage: Welche Anforderungen ꝛc. ꝛc. — Schul-Chronik: Schweiz, Bern, Solothurn, Baselland, Luzern, Aargau, Schwyz, Thurgau, Graubünden, Wallis. — Anzeigen. — Feuilleton: Blätter aus dem Tagebuch eines Pfarrvikars (Forts.). — Miscellen.

Die weiblichen Arbeitsschulen im Kanton Aargau.

(Fortsetzung.)

§ 21. Die wissenschaftlichen Fächer des Bildungskurses sind:

1) Lesen, Memoriren und Besprechen des Lese- und Memorirstoffes, wöchentlich 2 Stunden.
2) Kopf- und Zifferrechnen in praktisch angewandten Uebungen, wöchentlich 2 Stunden.
3) Uebungen im Schön- und Rechtschreiben, mit stylistischen Aufsätzen, wöchentlich 2 Stunden.
4) Vorlesungen und Besprechungen über die wichtigsten und nothwendigsten Gegenstände der Erziehungslehre nach einem von der Erziehungsdirektion genehmigten Lehrbuche, wöchentlich 2 Stunden.
5) Haushaltungskunde nach einem anerkannten Handbuche, nebst Anleitung zur Führung eines Hausbuches, wöchentlich 2 Stunden.

Die nöthigen Uebungen im Messen und Zeichnen von Gestalten, Formverhältnissen und Mustern sind während des Unterrichts in den Handarbeiten mit der Anleitung zum Zuschneiden, Musterschneiden und Sticken zu verbinden.

§ 22. Das Lesen, Erklären und Besprechen des Gelesenen und Memoriren soll richtiges Denken, sinngemäße Betonung, das Verständniß der verschiedenen Darstellungsformen, richtige und fertige Ausdrucksweise und sichere Rechtschreibung befördern.

§ 23. Das Kopf- und Zifferrechnen, welches in wechselseitige Beziehung zu einander zu bringen und vorzüglich auf die Bedürfnisse des

bürgerlichen Lebens und die Verkehrsverhältnisse anzuwenden ist, soll ein geordnetes, folgerichtiges Denken und eine sichere Kenntniß der Werthe der hauswirthschaftlichen Gegenstände zu erzielen trachten.

§ 24. Die Uebungen im Schönschreiben sind mit denen in der Rechtschreibung und im Aufsatze zu verbinden, wenn aber nöthig, besonders etwa im Anfange, auch in eigenen Stunden zu betreiben.

Der Stoff für die orthographischen und stylistischen Uebungen soll vorzugsweise aus der Haushaltungskunde, Erziehungslehre und dem Gebiete des künftigen Berufslebens genommen werden, wobei namentlich auch die Anfertigung von Verzeichnissen und Inventarien, die Ausstellung von Conti, Zeugnissen und dergleichen, die Entwerfung von Bestellungen, Lehrverträgen und andern in den Kreis der weiblichen Geschäfte einschlagenden Aufsätze zu berücksichtigen sind.

In Bezug auf die Darstellungsform sollen die Zöglinge vorab in der erzählenden, beschreibenden und betrachtenden Briefform, sowie in den amtlichen Berichterstattungen der Arbeitslehrerinnen geübt werden.

§ 25. Die Mittheilungen und Besprechungen aus dem Gebiete der Erziehungslehre sollen in systematischer Ordnung der Gegenstände und einfacher, gemeinfaßlicher Sprache Aufschluß geben über die leibliche, geistige und gemüthliche Behandlung und Pflege der Schülerinnen, über das gegenseitige Verhältniß und Benehmen zwischen Lehrerin und Kindern, über die Schulführung und Handhabung der Schulzucht, über Belohnungen und Strafen, über das Betragen der Kinder in und außer der Schule unter sich und gegen Andere, und insbesondere über die Gewöhnung derselben an Thätigkeit, nützliche Geschäftigkeit, Ordnungsliebe, Reinlichkeit, Einfachheit und weibliche Sittsamkeit.

Die Einführung in die gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitsschulen hat die Zöglinge nach Mitgabe des Schulgesetzes, der Vollziehungs-Verordnung und der Schulordnung, sowie mit Berücksichtigung von Kettigers „Arbeitsbüchlein", bekannt zu machen mit der Aufgabe und der Einrichtung der Arbeitsschule, mit den Unterrichtsgegenständen, mit der Abtheilung und stufenweisen Beschäftigung der Klassen, mit den Erfordernissen des Schullokals und Arbeitsmaterials, mit der Anstellung, den Rechten und Pflichten der Arbeitslehrerinnen, mit ihren Verhältnissen zu den vorgesetzten Schul- und Gemeindsbehörden, so wie auch zu den Aeltern, mit ihrem Wandel und Benehmen im Leben und endlich mit ihrer pflichtmäßigen Schriftenführung und Berichterstattung.

§ 26. Die Haushaltungskunde soll die wichtigsten weiblichen

Hausgeschäfte in Bezug auf Nahrung, Kleidung, Wäsche, Wohnung, Krankenpflege, häusliche Einrichtung und Familienleben, sowie die Besorgung des Gemüsebaues und des Blumengartens u. s. w. besprechen und in Allem auf Ordnung, Reinlichkeit, Nettigkeit, Einfachheit, haushälterische Sparsamkeit und das Bild einer guten, sinnigen Hausfrau abzielen.

Der Sinn für Ordnung und Sparsamkeit wird namentlich auch durch zweckmäßige Anleitung zur Anlage und Führung des Hausbuches geweckt und gefördert werden.

§ 27. In einen Bildungskurs dürfen nicht mehr als dreißig Zöglinge aufgenommen werden.

§ 28. Wer in einen Bildungskurs eintreten will, muß das siebzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, ein Schulentlassungszeugniß und ein pfarramtliches Sitten- und Alterszeugniß mit befriedigenden Prädikaten vorlegen, nicht verehelicht sein und in der Aufnahmsprüfung die erforderlichen Vorkenntnisse bewähren.

Andere Töchter, welche sich nicht zu Lehrerinnen bilden wollen, dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn nicht wirkliche Lehramtskandidatinnen dadurch vom Besuche des Lehrkurses ausgeschlossen oder im Unterrichte beeinträchtigt werden.

§ 29. Die Aufnahme der Zöglinge in einen Bildungskurs geschieht auf einmonatliche Probezeit, nach welcher die Aufsichtskommission, auf den Bericht der Oberlehrerin, über das Verbleiben eines jeden Zöglings im Kurse entscheidet.

Während dieser Zeit wird die Oberlehrerin die Schülerinnen nicht nur nach ihrer geistigen und technischen Befähigung, sondern eben so sehr auch nach allen denjenigen Eigenschaften des Gemüthes und Charakters sorgfältig überwachen, welche von einer guten Tochter überhaupt und von einer Lehrerin insbesondere gefordert werden.

§ 30. Die Oberlehrerin wird übrigens ihre Aufmerksamkeit auf die Befähigung und das Benehmen der Schülerinnen auch während des Kurses gewissenhaft fortsetzen und an denselben namentlich vornehme Ueberhebung, kränkende Geringschätzung Anderer, das gute Vernehmen, störende Schwätzereien, oder ähnliche üble Gewohnheiten und Unarten des Charakters, so wenig als ein sonst ungeziemendes Betragen dulden.

Sollten in vorkommenden Fällen ihre Ermahnungen und Warnungen nicht fruchten, so hat sie der Aufsichtskommission davon Anzeige zu machen, und diese, nach erhobener Schuld, die betreffende Schülerin aus dem Kurse zu entlassen.

§ 31. Die aufzunehmenden Zöglinge haben sich bei der Vorprüfung in den weiblichen Handarbeiten nicht bloß durch Vorzeigen von Arbeiten, sondern durch Proben während der Prüfung selbst darüber auszuweisen:

a. daß sie ohne Beihülfe einen Strumpf anfangen, fortstricken und vollenden können;
b. daß sie ein zugeschnittenes Mannshemd in allen Theilen zu nähen wissen;
c. daß sie im Stande sind, auf Weißzeug einen Blätz regelrecht aufzusetzen;
d. endlich, daß sie Strümpfe zu verstechen und zu stückeln verstehen.

In Bezug auf die Vorkenntnisse für den wissenschaftlichen Unterricht wird gefordert:

a. Fertigkeit im Lesen;
b. Uebung im mündlichen und schriftlichen Wiedererzählen;
c. eine deutliche und ordentliche Handschrift;
d. hinlängliche Kenntniß der deutschen Rechtschreibung; und
e. Fertigkeit in den vier Grundrechnungsarten mit benannten ganzen Zahlen, so wie in den einfachsten Bruchrechnungen.

§ 32. In einem Wiederholungskurs dürfen nur bereits angestellte Arbeitslehrerinnen, so wie auch solche Lehramtskandidatinnen, welche seit ihrem Austritte aus einem Bildungskurse nicht angestellt wurden, aufgenommen werden.

Zum Besuche eines solchen sind alle diejenigen Lehrerinnen verpflichtet, welche entweder mit beschränkten Wahlfähigkeitszeugnissen aus dem Bildungskurse entlassen worden sind, oder auch ohne Bildungskurs infolge anderwärts erhaltener Bildung beschränkte Wahlfähigkeitszeugnisse besitzen, oder bei unbeschränkten Wahlfähigkeitszeugnissen nach dem Inspektionsbericht der Oberlehrerin ihrem Berufe in irgend einer Weise nicht genügen.

Lehrerinnen und Lehramtskandidatinnen, welche einen Wiederholungskurs freiwillig mitzumachen wünschen, kann der Zutritt nur dann gestattet werden, wenn die Zahl (§ 27) der dazu verpflichteten Zöglinge es erlaubt.

§ 33. Eine angestellte Arbeitslehrerin, welche nach § 32 zum Besuche eines Wiederholungskurses verpflichtet ist, kann auf Bericht der Oberlehrerin und das Gutachten des Bezirksschulrathes von der Erziehungsdirektion bei hinlänglichen Gründen für einmal dieser Verpflichtung enthoben werden; sie hat dann aber bei andauernder Anstellung jedenfalls den nächstfolgenden Wiederholungskurs zu besuchen.

Eine Lehrerin, welche zu einem Wiederholungskurse verpflichtet ist, diesen aber ohne Dispensirung der Erziehungsdirektion nicht besucht, oder bei erhaltener einmaliger Dispens den nächstfolgenden nicht mitmacht, leistet dadurch auf ihre definitive Anstellung Verzicht, und ihre Stelle wird behufs definitiver Wiederbesetzung als erledigt betrachtet.

Dieses gilt namentlich auch von verheiratheten Lehrerinnen, welche wegen eingetretener Umstände den Kurs zum zweiten Male nicht besuchen können.

§ 34. Wenn eine anderwärts gebildete Arbeitslehrerin bei der Wahlfähigkeitsprüfung ein bloß beschränktes Wahlfähigkeitszeugniß erhält, sich dann aber in der Schule nach allen Richtungen vollkommen befriedigend ausweist oder gar Vorzügliches leistet, so kann die Erziehungsdirektion, auf den Bericht der Oberlehrerin und das Gutachten des Bezirksschulrathes, derselben, statt des Besuches eines Wiederholungskurses, zur Erlangung eines unbeschränkten Wahlfähigkeitszeugnisses eine zweite Wahlfähigkeitsprüfung gestatten.

§ 35. Ein Wiederholungskurs kann weder mit einem Bildungskurse verbunden, noch in demselben Sommer, wenn auch getrennt, neben einem solchen abgehalten werden.

§ 36. Für die Wiederholungskurse sind die gleichen Lehrgegenstände und die gleiche Stundenzahl, wie für die Bildungskurse, vorgeschrieben.

Nach Maßgabe ihrer wissenschaftlichen Bildung und technischen Geschicklichkeit können jedoch einzelne Lehrerinnen entweder ganz oder theilweise vom Besuche einzelner Lehrfächer dispensirt werden. Diese Bestimmung soll jedoch auf die Erziehungslehre und die Anleitung zur Schulführung keine Anwendung finden.

§ 37. Eben so gilt für die Wiederholungskurse auch derselbe Lehrplan, wie für die Bildungskurse, jedoch mit dem Unterschiede, daß in den Wiederholungskursen aller formale und theoretische Unterricht mit den damit verbundenen Uebungen nur wiederholend, neu auffrischend und ergänzend behandelt werden soll, während die Gegenstände der praktischen Erziehung, die Behandlung des Unterrichtes und der Kinder, die Schulführung, so wie die amtliche Stellung der Lehrerin in ihren verschiedenen Beziehungen einläßlicher zu besprechen und besonders, mit Berücksichtigung der von jeder Lehrerin befolgten Weise und gemachten Erfahrungen, allseitig zu erörtern und nach Mitgabe der sie bedingenden Verhältnisse grundsätzlich festzustellen und zu normiren sind.

§ 38. Auf Grundlage des in §§ 7 bis 26 für einen Bildungskurs

und des in §§ 36 bis 37 für einen Wiederholungskurs vorgeschriebenen Lehrplanes ist für jeden Kurs ein Stundenplan festzusetzen.

Derselbe wird den wissenschaftlichen Unterricht auf die verschiedenen Wochentage angemessen vertheilen, nie über zwei Stunden desselben nach einander folgen lassen, auf einen halben Tag höchstens fünf Unterrichts- und Arbeitsstunden ansetzen und auf die erste Stunde nach der weiten Herkunft immer eine Beschäftigung verlegen, bei der die Zöglinge körperlich ausruhen und sich erholen können.

§ 39. Zur Leitung und Beaufsichtigung der Bildungs- und Wiederholungskurse wird jeweilen von dem Bezirksschulrathe eine besondere Aufsichtskommission ernannt.

Dieselbe besteht aus einem Kursinspektor und vier sachverständigen Frauen oder Jungfrauen. Bei der Wahl derselben soll namentlich die Kenntniß der ländlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

§ 40. Die Aufsichtskommission trifft die nöthigen Vorkehren zur Abhaltung der nach § 5 angeordneten Bildungs- und Wiederholungskurse.

Sie ordnet im Einverständniß mit der Oberlehrerin die Vorprüfung für die Bildungskurse an und leitet dieselbe.

Sie entscheidet nach angehörtem Berichte der Oberlehrerin über die probeweise und definitive Aufnahme der Zöglinge, so wie in vorkommenden Fällen über deren Entlassung während des Kurses.

Sie setzt auf den Vorschlag der Oberlehrerin die Stundenpläne für die abzuhaltenden Kurse fest.

Sie dispensirt auf den gutächtlichen Bericht der Oberlehrerin oder infolge vorgenommener Prüfung Zöglinge des Wiederholungskurses von einzelnen Lehrfächern.

Sie überwacht durch öftere Besuche, allfällige Prüfungen und andere geeignete Mittel die Ordnung, den Unterricht und die Arbeiten des Kurses, ertheilt der Oberlehrerin die entsprechenden Weisungen und macht dem Bezirksschulrathe die nöthigen Mittheilungen.

Sie ordnet, unter Anzeige und Einladung an den Bezirksschulrath und die betreffenden Schulpflegen, die Schlußprüfungen der Kurse an und leitet dieselben.

Sie legt, auf den gutächtlichen Antrag der Oberlehrerin, dem Bezirksschulrathe die Wahlfähigkeitszeugnisse der Geprüften mit deren Noten über Betragen, Fleiß, Fortschritte und Wahlfähigkeitsstufe vor und erstattet ihren Schlußbericht über die Leistungen des Kurses.

Die Leitung und Beaufsichtigung des wissenschaftlichen Unterrichtes liegt vorzugsweise dem Kursinspektor ob.

§ 41. Am Ende eines jeden Kurses wird eine öffentliche Hauptprüfung abgehalten, welche zugleich die Wahlfähigkeitsprüfung der Zöglinge ist.

§ 42. Infolge dieser Prüfung werden auf den Bericht der Oberlehrerin und das Gutachten der Aufsichtskommission vom Bezirksschulrathe für die zum Lehramte tüchtig erfundenen Zöglinge Wahlfähigkeitsvorschläge auf zwei, vier oder sechs Jahre ausgefertigt und der Erziehungsdirektion sammt den Berichten und wissenschaftlichen Prüfungsarbeiten zur Genehmigung oder Abänderung übermittelt.

Alle Zöglinge, welche nur ein Wahlfähigkeitszeugniß auf zwei oder vier Jahre erhalten, sind zum Besuche des nächsten Wiederholungskurses verpflichtet, was im Zeugnisse derselben ausgesetzt wird.

Trägt eine angestellte Lehrerin aus ihrem zweiten Wiederholungskurse ein auf zwei oder vier Jahre beschränktes Zeugniß davon, so wird sie zu keinem dritten Kurse verpflichtet, sondern ihre definitive Anstellung läuft mit dem Wahlfähigkeitszeugnisse ihres zweiten Wiederholungskurses zu Ende.

II. Beaufsichtigung und Prüfung der Arbeitsschulen.

§ 43. Die Arbeitsschulen eines jeden Bezirkes stehen unter der allgemeinen Aufsicht der Schulinspektorate und der Schulpflegen.

Die besondere Aufsicht über dieselben liegt der Oberlehrerin des Bezirkes ob, welcher in jedem Schulkreise eine weibliche Aufsichtskommission beigegeben wird.

Die Schulinspektorate und Schulpflegen überwachen, nach Mitgabe der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, die äußern Verhältnisse der Arbeitsschulen.

§ 44. Die Oberlehrerinnen dagegen haben mit den weiblichen Aufsichtskommissionen in den Schulkreisen die Schulführung, die Methodik und die Bedürfnisse des Unterrichtes, so wie das ganze innere Leben und Wirken, die Ordnung nnd Oekonomie der Arbeitsschulen zu beaufsichtigen, zu fördern und zu leiten und bei den gesetzlichen Aufsichtsbehörden auf Abhülfe wahrgenommener Uebelstände zu dringen.

§ 45. Die Oberlehrerin besucht jede Arbeitsschule ihres Bezirkes halbjährlich wenigstens einmal, und sonst, so oft es die Umstände erfordern oder der Bezirksschulrath in besondern Fällen ihr dazu den Auftrag ertheilt.

Ihre Schulbesuche wird sie also einrichten, daß sie dem Unterrichte jeweilen mehrere Stunden beiwohnt und zugleich die allfällig nothwendigen

Besprechungen sowohl mit der Lehrerin als mit den Mitgliedern der Aufsichtskommission pflegen kann.

Jeden Besuch trägt sie in die Chronik der Schule ein. (Forts. f.)

Referat über die Frage:

Welche Anforderungen sind an unsere Seminarien zu stellen, damit die aus denselben hervorgehenden Lehrkräfte den durch die neuere Schulgesetzgebung geforderten Leistungen genügen können? *)

(Beantwortet auf Grundlage der von den Kreissynoden darüber ausgestellten Gutachten, von der Vorsteherschaft der Schulsynode des Kantons Bern.)

Hebung der Schule, Mehrung der Volksbildung, Höherstellung des Lehrerstandes ist mit Recht das Motto aller freisinnigen Volks- und Bildungsfreunde unserer Zeit. Wollen wir ein wahrhaft christliches, humanes, nach allen Beziehungen hin freies Geschlecht heranziehen, wollen wir die Quellen unsers Nationalreichthums nicht vertrocknen sehen, wollen wir in unserer Gesammtentwicklung nicht zurückbleiben und von all' den reichen und schönen Schöpfungen der Gegenwart bloß geschädigt, nicht aber gefördert und gehoben werden, — so dürfen wir unsere Bildungsanstalten für die Lehrer der Hauptmasse des Volkes nicht in ihrem gegenwärtigen mangelhaften Zustande belassen, sondern müssen sie den Forderungen des Zeitgeistes entsprechend einrichten.

Die jeweilige Organisation der Lehrerbildungsanstalten eines Landes ist ein sicherer Maßstab für die Einsicht und den Geist Derer, die berufen sind, im Staatshaushalte eines Volkes regelnd einzugreifen.

Ausgehend von diesem Gesichtspunkte, hat die Vorsteherschaft der Schulsynode der vorstehenden Frage vor andern den Vorzug geben müssen. Die bekannten Vorgänge von 1852 nöthigten dazu, der Gesammtzustand unseres Lehrerbildungswesens schien es zu erheischen, der Erlaß neuerer Schulgesetze wies auch darauf hin, so daß wir annehmen durften, die Dringlichkeit einer allseitigen Besprechung dieses Gegenstandes werde allgemein einleuchten. Daß uns trotzdem einige wenige Kreissynoden über die Wahl dieser Frage getadelt, hat uns nicht irre gemacht; wir glauben noch jetzt, das Rechte getroffen zu haben und werden darin auch durch

*) Dieses von Herrn Schulinspektor Antenen verfaßte Referat ist bei dem gegenwärtigen Stand der bernischen Seminarfrage ein nicht unwichtiges Aktenstück. Wir theilen dasselbe in seinem ganzen Umfange mit, uns vorbehaltend, später darauf zurückzukommen.
Die Red.